



## Vereinsstatuten

Verein IG-Bauernhofspielgruppe  
mit Sitz am Wohnort der amtierenden Präsidentin

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IG-Bauernhofspielgruppe“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der amtierenden Präsidentin.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Kontakt und Austausch unter den Bauernhofspielgruppen. Wir organisieren Fachtagungen und Treffen die uns Möglichkeiten zur Weiterbildung und zum Austausch bieten.

Im Frühjahr findet eine Fachtagung statt und im Herbst ein Höck, welcher mit der Generalversammlung eröffnet wird. Bei Interesse kann die Anzahl der Treffen erweitert werden.

Gegenüber der Öffentlichkeit treten wir als Interessegemeinschaft auf, Hauptkanal hierbei ist die Betreuung einer eigenen Website.

Wir vermitteln Adressen an interessierte Eltern und stehen mit unserem Fachwissen aus der Landwirtschaft an interessierte Personen zur Verfügung.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

- a) Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der HV neu festgelegt.
- b) Die Kosten zur Auflistung der Spielgruppen von Vereinsmitgliedern auf der Homepage des Vereins wird an der HV festgesetzt. und wird jährlich erhoben. Es werden nur Spielgruppen von Aktivmitgliedern aufgeführt.
- c) Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Amtierende Vorstandsmitglieder zahlen auch keine Gebühren für die Auflistung ihrer Spielgruppe auf der Homepage.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils jährlich im Voraus bezahlt. Dasselbe gilt für die Kosten für die Auflistung der Spielgruppe auf der Homepage.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche die Interessen des Vereins vertreten und unterstützen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Es besteht die Möglichkeit einer Betriebsmitgliedschaft, die auf max. 2 Personen beschränkt ist und namentlich auf die Spielgruppe lautet.

Aktivmitglieder bemühen sich um die Organisation und Durchführung der jährlichen Fachtagung sowie des jährlichen Höcks.

Die Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass Fotos von Vereinsanlässen, auf denen sie abgebildet sind, auf der Homepage des Vereins aufgeschaltet werden dürfen. Es werden jedoch keine Namen zu den Bildern hinzugefügt.

Aufnahmegesuche sind an den Aktuar/die Aktuarin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederaufnahme ist per 31. März und die GV im November hin terminiert.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per HV möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Höck im November statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Bei Notwendigkeit kann der Vorstand mit einem Vize-Präsidenten und einem Beisitz auf fünf Mitglieder erhöht werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er kann für die Durchführung der Anlässe Vereinsmitglieder einsetzen.

#### 10. Die Revisoren

Es sind zwei Revisoren zu wählen. Die Revisoren werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Mitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

#### 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderung der Statuten in den Punkten 3, 4 und 10 an der 2. GV im November 2015.

Die Präsidentin:

Die Kassierin:

.....

Wyss Karin

.....

Barbara Betschard

Die Aktuarin:

i.V.....

Marty Tamara